

Satzung des Vereins

Zukunft gestalten – Waldorfpädagogik in der Region Südostbayern e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 13.10.2007
Zuletzt geändert am 30.10.2010

1 Präambel

Farbe bekennen für die Waldorfpädagogik! Unser Verein, in dem sich verschiedene waldorfpädagogische Einrichtungen in der Region Südostbayern zusammenschließen, möchte dieses Konzept für ganzheitliche und gesundheitsfördernde Erziehung und Bildung in unserer Gesellschaft bekräftigen.

Die Waldorfpädagogik bietet ein Gesamtkonzept für die Erziehung und Bildung von der Geburt bis zur Mündigkeit. Sie arbeitet nicht nach Nützlichkeitskriterien, sondern orientiert sich an den individuellen Entwicklungserfordernissen des heranwachsenden Menschen.

Die Waldorfpädagogik fördert und entwickelt drei weithin geforderte Schlüsselkompetenzen: Intellektuelle Kompetenz, soziale Kompetenz und Handlungskompetenz. Sie unterstützt eine harmonische Persönlichkeitsentfaltung und wirkt auch nachweislich gesundheitsfördernd.

Der Aufbau und Betrieb waldorfpädagogischer Einrichtungen beruht auf ehrenamtlichen Initiativen von Eltern und Interessierten; die Einrichtungen befinden sich in freier Trägerschaft und müssen oft mit geringen finanziellen Mitteln auskommen.

Die Waldorfpädagogik gibt es seit fast 100 Jahren; sie hat sich inzwischen weltweit bewährt. Durch wissenschaftliche Untersuchungen werden ihre Prinzipien immer mehr bestätigt. In der Öffentlichkeit besteht jedoch noch großer Informationsbedarf über die Waldorfpädagogik.

Der Verein soll deshalb die Öffentlichkeitsarbeit der waldorfpädagogischen Einrichtungen in der Region und den Austausch dieser Einrichtungen untereinander koordinieren und intensivieren und sich für ihre finanzielle Unterstützung einsetzen.

2 Name, Rechtsform, Sitz, Zweck und Eintragung

Der Verein führt den Vereinsnamen „Zukunft gestalten – Waldorfpädagogik in der Region Südostbayern“.

Nach Eintragung im Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“

Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachung bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird vom Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

Der Verein hat seinen Sitz in Prien am Chiemsee und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Verein hat die Aufgabe, die Arbeit der verschiedenen waldorfpädagogischen Einrichtungen in Oberbayern im Hinblick auf die gemeinsamen Ziele zu unterstützen, zu vernetzen und sie vielseitig bekannt zu machen. So sollen das Bildungs- und Erziehungskonzept der Waldorfpädagogik in der Öffentlichkeit deutlicher werden.

Der Verein soll für die waldorfpädagogischen Einrichtungen der Region eine professionelle, intensive und vor allen kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit gewährleisten. Dabei schafft er die organisatorischen und materiellen Grundlagen für

- einen regelmäßigen Informationsaustausch der Einrichtungen untereinander, der zu einem besseren Wissen voneinander und einem verstärkten Bewusstsein des Miteinander führen soll,
- die Entwicklung eines gemeinsamen Auftretens in der Öffentlichkeit, das diesen Zusammenschluss der einzelnen Einrichtungen verdeutlicht nach dem Motto: „Gemeinsam sind wir stärker“,
- die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen und die Erstellung von Informationsmaterial,
- die Werbung von Spendern und Sponsoren und deren Begleitung bei der Auswahl von für sie geeigneten Projekten in den einzelnen Einrichtungen sowie
- die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der Arbeit des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Einzelne Personen, Mitgliedsvertreter und fördernde Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3 Mitglieder

Der Verein hat zwei Arten von Mitgliedern: aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

a) aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder des Vereins sind die Gründungs-Organisationen. Die Gründungsorganisationen sind:

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. Mühldorf

Waldorfkindergarten Freilassing e.V.

Waldorfkindergarten Chiemgau e.V.

Förderverein Freie Heilpädagogische Waldorfschule Rosenheim und Umgebung e.V.

Verein für Waldorfpädagogik Inntal e.V.

Förderverein Freie Waldorfschule Rosenheim e.V.

Kinderheim Lippert e.V.

Verein für Waldorfpädagogik Bad Endorf e.V.

Freie Waldorfschule Chiemgau e.V.

Waldorfkindergarten Prien e.V.

Verein für Waldorfpädagogik Rosenheim e.V.

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, ihre Mitgliedschaft im Verein bekannt zu machen durch die Verwendung des Vereinslogos in ihren Publikationen, der Verteilung von Broschüren und einen Hinweis in ihren Veröffentlichungen.

Sie werden jeweils durch zwei Personen vertreten. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.

Nur die aktiven Mitglieder haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Jede weitere Waldorf Einrichtung, welche die Zwecke des Vereins unterstützt, ein eingetragener, anerkannt gemeinnütziger Verein ist, pädagogische tätig ist und sich bereit erklärt eine aktive Mitarbeit zu leisten, kann aktives Mitglied des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt werden und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Bestätigung geschieht durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist bestätigt, wenn eine Zweidrittelmehrheit aller aktiven Vereinsmitglieder dies beschließt.

In allen anderen Fällen ist die Mitgliedschaft abgelehnt.

Den Beitrag für das einzelne Mitglied legt die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Kandidaten fest. Änderungen der Beiträge sind allein auf jeder Mitgliederversammlung möglich.

b) fördernde Mitglieder

Jede Person oder Organisation, welche die Zwecke des Vereins materiell, ideell oder finanziell unterstützt, kann förderndes Mitglied des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Bestätigung geschieht durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist bestätigt, wenn eine einfache Mehrheit der aktiven Vereinsmitglieder dies bestätigt.

Den Beitrag für das einzelne fördernde Mitglied legt die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Kandidaten fest. Änderungen sind allein auf jeder Mitgliederversammlung möglich.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

c) Verfahrensweise

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

Ein aktives Mitglied kann auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die Stimme des betroffenen Mitglieds nicht zählt, ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden, aktiven Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

Fördernde Mitglieder können nach demselben Verfahren mit einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft eines aktiven und eines fördernden Mitglieds endet automatisch bei Beitragsnichtzahlung, wenn nach zwei Mahnungen innerhalb von 6 Monaten nicht gezahlt wird. Die 6-monatige Frist beginnt mit der Absendung der ersten Mahnung.

4 Organe des Vereins

a) Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist allein abstimmungsberechtigtes Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist spätestens 2 Wochen vorher durch Aufgabe beim Postamt, hierbei ist der Poststempel maßgeblich, oder per e-mail zu zusenden. Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand oder den Mitgliedern, welche die Versammlung einberufen, mitzuteilen.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens bis Juni einzuberufen. Es muss eine Einnahmen-Überschussrechnung des Vorjahres und eine Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr vorgelegt werden. Der Vorstand legt einen Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr und Planung der Aktivitäten für das laufende Jahr vor.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Wahrung der Frist und Nennung des Zweckes einberufen werden.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig erfolgt ist. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder durch ihre Vertreter. Ist ein Mitglied nur durch einen Vertreter vertreten, ist es nicht stimmberechtigt. Bevollmächtigungen sind zulässig.
- 7) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann seine Stimme schriftlich auf einen beliebigen Vertreter seiner Organisation übertragen. Eine Beglaubigung im notariellen Sinne ist nicht notwendig. Die schriftliche Übertragung muss in der Mitgliederversammlung im Original vorliegen.
- 8) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Eine Stimmabgabe ist auch schriftlich, per Fax oder per E-Mail möglich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 9) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 aller aktiven Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Änderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

Der Beschluss über die Änderung der Satzung, dies gilt insbesondere für eine Änderung des Vereinszweckes oder der Verwendung der Mittel, ist vor einem Inkrafttreten dem Finanzamt sowie weiteren eventuell betroffenen Behörden durch den Vorstand des Vereins mitzuteilen. Er wird nur wirksam, wenn die Prüfung des Finanzamtes oder weiterer betroffener Behörden ergibt, dass der gemeinnützige Charakter und damit seine Steuerfreiheit gewahrt bleibt.

Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand unter Beifügung des Änderungsbeschlusses zu beantragen.

b) Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand des Vereins, der aus einer/m Vorsitzenden einem/r Stellvertreter/in und einem/r Kassenwart/in besteht. Der/die Kassenwart/in regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Kassenwart/in müssen Vertreter/innen eines der Mitglieder des Vereins sein.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch Einzelabstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet nicht exakt nach zwei Jahren, sondern läuft bis zur nächst folgenden Mitgliederversammlung.

Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit aus, so liegt das Recht der Ergänzung beim Vorstand. Das Widerrufsrecht liegt allein bei der Mitgliederversammlung. Bis zur Ergänzung, oder sollte keine Ergänzung möglich sein, übernimmt ein verbleibendes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes kommissarisch.

Soll ein Vorstand vorzeitig abberufen werden, was jederzeit auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich ist, kann dies allein durch die Mitgliederversammlung geschehen. Sie muss von mindestens der Hälfte aller aktiven Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand erhält keine Vergütung.

Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

c) Rechtliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die laufenden Geschäfte des Vereins, wie den Kontakt zu den zuständigen Behörden, Betreuung und Verwaltung des Vereinspersonals, Kontakt zu Förderern des Vereins, Sponsoren, Spendern, Genehmigungen von Veröffentlichungen, Genehmigungen von Marketingaktionen, Verwaltung der Finanzen werden vom Vorstand geführt.

Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

5 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller aktiven Mitglieder notwendig.

Im Fall der Aufhebung/Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die aktiven Mitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben. Vor Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Sollte keines der aktiven Mitglieder mehr existieren fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Bund der Freien Waldorfschulen und die Deutsche Vereinigung der Waldorfschulgärten oder deren deutsche Nachfolgeorganisationen.

6 Sonstiges

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Verein benennt ein Mitglied als Revisor. Der Revisor darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Seine Aufgabe ist die Bilanz, die Finanzplanung und den Bericht des Vorstandes zu prüfen und sein Ergebnis der Versammlung mitzuteilen. Kommt der Revisor zu einem negativen Ergebnis, ist die Mitgliederversammlung gehalten, die Bilanz, Finanzplanung und Bericht des Vorstandes erneut selber zu prüfen und dem Vorstand die Entlastung zu verweigern.

7 Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so behält die übrige Satzung dennoch ihre Gültigkeit. An die Stelle dieser Bestimmung tritt diejenige gesetzliche

Regelung, welche der unwirksamen Bestimmung im Inhalt am nächsten kommt, solange bis die Mitgliederversammlung eine neue Bestimmung verabschiedet hat.